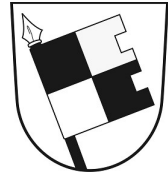


Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 8. Dezember 2022, 19:10 Uhr,
im Kulturarsenal "Alte Darre"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP	TOP-Bezeichnung	Seite
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 10.11.2022	
2.	18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf	
3.	Bebauungsplan "Am alten Schwimmbad" Bad Königshofen - Vorentwurf	
4.	Baugebiet Hochgericht II - BA 02 Einführung eines Straßennamens	
5.	Neuerlass der Satzung über Straßennamen und Hausnummern	
6.	Schulsituation Bad Königshofen- Information Gespräch am 27.10.2022 und Entscheidung Zuteilung Schüler/-innen Untereißfeld	
7.	Auftragsvergaben	
7.1.	Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Flachdacharbeiten	
7.2.	Strombeschaffung SLP-Stellen 2023	
8.	Gewerbegebiet "Nord II" - Errichtung und Nutzung von Zisternen	
9.	§ 2b USt - Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht geplant	
10.	Stadtrecht - 2. Änderungssatzung zur Erhebung eines Kurbeitrags	
11.	Stadtrecht - 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Königshofen i. Grabfeld (Gebührensatzung)	
12.	Neufassung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren	
13.	Protokolle der Stadtratssitzungen - Antrag Stadträtin Frau Rhein	
14.	nichtöffentliche Entscheidungen	

15. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	

Entschuldigt sind

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Tobias Saam	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Michael Ebner		

Verwaltung

Elisa Sperl	Geschäftsleitung	
-------------	------------------	--

<u>Beginn:</u>	19:10 Uhr
<u>Ende:</u>	21:35 Uhr

Der Vorsitzende Peter Kuhn erklärte die Sitzung um 19:10 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 10.11.2022

Noch bevor der 2. Bürgermeister Herr Kuhn in die eigentliche Sitzung eintritt und diese eröffnet, verliest der 3. Bürgermeister Herr Dr. Köth eine Stellungnahme, weshalb der Tagesordnungspunkt 6 im Vorfeld der Sitzung abgesetzt wurde. Er erläutert die Ergebnisse des Gesprächs am 06.12.2022 und wie der weitere zeitliche Ablauf sein wird.

Am 09.02.2023 wird das Gremium den Punkt zur Beschlussfassung geben und bis dahin soll es, nach Auswertung verschiedener Alternativen, Entscheidungen der Schulverbände Milzgrund und Untereißfeld geben, ob es einen gemeinsamen weiteren Weg geben wird und wie dieser aussehen könnte.

Um 19.10 Uhr eröffnet schließlich der 2. Bürgermeister die Sitzung. Auf die Frage, ob es Einwände gegen die Tagesordnung gibt, gibt es eine Ja-Stimme. Die Mehrheit hat jedoch keine Einwände und die Sitzung wird fortgesetzt.

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 10.11.2022 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

2. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf

SACH- UND RECHTSLAGE:

In der Sitzung am 28.01.2021 hat der Stadtrat den Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld besitzt einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan, der bereits mehrfach geändert wurde.

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld plant als Erweiterungsmöglichkeit für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Schwimmbad“ im Bereich des an die Bamberger Straße in Bad Königshofen angrenzenden Grundstückes Fl. Nr. 2351. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich keine Baufläche dar. Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans

aus dem Flächennutzungsplan gemäß BauGB zu genügen, ist eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Schwimmbad“.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Darstellung von ca. 0,36 ha „gewerbliche Bauflächen (G)“ auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2351 Gemarkung Bad Königshofen i. Grabfeld.
- Darstellung von ca. 0,23 ha „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2351 Gemarkung Bad Königshofen i. Grabfeld.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro für Bauwesen Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach vom Vorhabenträger beauftragt. Der Planentwurf des Flächennutzungsplanes wird dem Stadtrat vorgestellt (s. Anlage!).

Beschluss:

A) PLANENTWURF

Der vom beauftragten Planungsbüro für Bauwesen Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach ausgearbeitete Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld in der Fassung 08.11.2022 wird vom Stadtrat anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

B) FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des anerkannten Entwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen und gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen am Flächennutzungsplanverfahren zu beteiligen (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

3. Bebauungsplan "Am alten Schwimmbad" Bad Königshofen - Vorentwurf

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung am 28.01.2021 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am alten Schwimmbad“ gefasst, um einem ortsansässigen Unternehmen die Betriebserweiterung zu ermöglichen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Erweiterung der Fertigung auf einem im Gewerbegebiet „Am Rotkreuzlein“ bereits bestehenden Betriebsgrundstück. Diese ist aus Platzgründen nur dann möglich, wenn Sozialräume, Büro und Parkplätze vom Bestandsgrundstück auf ein anderes Grundstück verlagert werden. Der hierfür erforderliche Ersatzneubau soll auf dem gegenüberliegenden Grundstück Fl. Nr. 2351 (Gemarkung Bad Königshofen i. Gr.) errichtet werden. Da das Grundstück im derzeit unbeplanten Außenbereich liegt, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Im Parallelverfahren muss zusätzlich der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Königshofen i. Gr., seiner 18. Änderung unterzogen werden.

Das Grundstück Fl. Nr. 2351 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Zur Zufahrt wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2321/7 (Bamberger Straße) benötigt. Der sich ganz bzw. teilweise über die v. g. Grundstücke erstreckende räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, umfasst zum aktuellen Zeitpunkt eine Fläche von ca. 0,737 ha.

Die Lage sowie der räumliche Umfang des Plangebietes kann dem Planausschnitt in der Anlage entnommen werden.

Zwischen dem Bauherrn und der Stadt Bad Königshofen i. Gr. ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags vorgesehen, in dem der Bauwillige erklärt, dass er zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist, und zur Tragung sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren sollen ebenfalls vom Bauherrn getragen werden.

Weiterhin soll zwischen der Stadt und dem Bauherrn ein Erschließungsvertrag geschlossen werden, da die Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Zufahrt) aktuell nicht gesichert ist.

Das Vorhaben sieht innerhalb des Bebauungsplanes die Ausweisung eines beschränkten Gewerbegebietes (GE/b) für die Errichtung eines zweigeschossigen Bürogebäudes mit Parkplätzen und Grundstückszufahrt vor. Der Bebauungsplanentwurf wurde in direkter Abstimmung mit dem bereits bestehenden Bauantrag für das Vorhaben erstellt, sodass die angestrebte Bebauung und Nutzung des Grundstückes realisiert werden kann.

Aufgrund des Standortes des Areals, sind im Zuge der Gebietsentwicklung verschiedene planungsrelevante Belange zu berücksichtigen. Diese betreffen insbesondere den Hochwasserschutz, den Denkmalschutz und den Artenschutz. Hierzu wurden bereits umfängliche Vorgespräche und Voruntersuchungen mit verschiedenen Behörden und Fachstellen durchgeführt.

Aufgrund des Bodendenkmalverdacht wurde vom Vorhabenträger Oberboden-sondagen unter Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt, in deren Zuge das bereits im Planbereich bekannte Bodendenkmal durch weitere Befunde bestätigt wurde. Für das Vorhaben ist dahingehend eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

Da sich etwa die Hälfte des Vorhabengrundstückes innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Saale befindet, ist eine hochwasserangepasste Bauweise vorgesehen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sollen lediglich Lagerflächen, Parkplätze und Einzelbaumpflanzungen zugelassen werden, um den Hochwasserabfluss nicht zu beeinträchtigen. Geländeänderungen

gen oder Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind ausschließlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes auf dem zur Bamberger Straße gewandten Grundstücksteil vorgesehen.

Für die bauleitplanerischen Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Ausgleichsflächen erbracht werden. Ein Teilausgleich kann zur Kompensation auf der Osthälfte des Vorhabengrundstückes bereitgestellt werden. Für den Restbedarf sollen im Zuge des Verfahrens noch extern gelegene Grundstücksflächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen und in den Bebauungsplan integriert werden.

Zum Nachweis des Artenschutzes wurde vom Vorhabenträger ein Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse müssen im Zuge des Verfahrens bauleitplanerisch gewürdigt und berücksichtigt werden.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, vom Vorhabenträger beauftragt.

Auf die Festsetzung einer Zisternenpflicht wurde zunächst verzichtet, da noch nicht sichergestellt ist, ob diese technisch aufgrund der hohen Grundwasserstände und der Lage im Überschwemmungsbereich auch umsetzbar ist. Hierüber soll ein vom Bauherrn noch zu beauftragendes Bodengutachten Aufschluss geben. Die Ergebnisse werden dann in die weitere Planung einfließen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes wird dem Stadtrat vorgestellt (s. Anlage!).

Beschluss:

A) Planentwurf

Der vom beauftragten Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach ausgearbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am alten Schwimmbad“ in der Fassung vom 08.11.2022 wird vom Stadtrat anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des anerkannten Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am alten Schwimmbad“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen und gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

4. Baugebiet Hochgericht II - BA 02 Einführung eines Straßennamens

Im Umlegungsverfahren ist es erforderlich für die neu zu errichtende Straße im „Baugebiet Hochgericht II“, Bauabschnitt 2, einen Straßennamen einzuführen.

Die geplante „Straße C“ ist ca. 145 m lang und hat zwei Stichstraßen „Straße D“ von insgesamt ca. 75 m Länge. Im Norden wird sie durch die Spitalwaldstraße begrenzt, im Süden durch die Straße „Am Kirchleinsgrund“. Es soll nun ein Straßename für die Straße C und D eingeführt werden. Die neuen Baugrundstücke erhalten entsprechende dem beigefügten Planausschnitt ihre Hausnummern.

Das Gremium wurde im Vorfeld informiert um Vorschläge einzureichen, hierzu gab es 3 Rückmeldungen.

Für die Namensgebung stehen folgende Vorschläge zur Diskussion:

1. Am Störaugraben (Graben nähe)
2. Blankenbergblick
3. Zur Regiusquelle (Nähe zum Mineralbrunnen)
4. Binzigstraße, Binzigweg (Flurbezeichnung unterhalb der Thüringer Str.)
5. Sambachsblick (Vorschlag Herr Ott) / es gibt bereits Sambachspfad, -straße, -hof
6. Kreuzstraße (Vorschlag Frau Scheublein / es gibt bereits Am Kreuzweg)
7. Binzig (Vorschlag Frau Scheublein)

Aus der Diskussion heraus wird sich zeigen, welcher Straßename von der Mehrheit der Gremiumsmitglieder favorisiert wird. Anschließend wird dieser als Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorgestellt.

Die Straße wird nach ihrer Fertigstellung entsprechend als Gemeindestraße bzw. Ortsstraße gewidmet.

Das Gremium bringt die verschiedenen Vorschläge zur Diskussion. Während Herr Weigand und Frau Rhein den Blankenbergblick bevorzugen, da es der Blick zum heutigen „Berghäuschen“ sei, spricht sich Frau Friedl für Binzig aus, da dieser Name schön kurz sei.

Stadtrat Herr Fischer weist jedoch auf die Häufigkeit dieser Bezeichnung hin, die sehr gängig in der Flur sei.

Dr. Köth und Herr Kempf möchten dem touristischen Aspekt mehr Augenmerk verleihen und favorisieren daher „Zur Regiusquelle“. Stadträtin Frau Scheublein findet auch die Kreuzstraße sehr gut, da die Straßenform dieser Bezeichnung sehr nah kommen würde.

Daraufhin werden alle Vorschläge zur Abstimmung gegeben, jeder Stadtrat kann auch mehrfach abstimmen und der Name mit den meisten Stimmen wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.	Am Störaugraben	0 Stimmen
2.	Blankenbergblick	5 Stimmen
3.	Zur Regiusquelle	9 Stimmen
4.	Binzigstraße, Binzigweg	1 Stimme
5.	Sambachsblick	3 Stimmen
6.	Kreuzstraße	1 Stimme
7.	Binzig	3 Stimmen

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt für die neue Erschließungsstraße am 2. Bauabschnitt des Baugebietes „Hochgericht II“ den Straßennamen „Zur Regiusquelle“ einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

5. Neuerlass der Satzung über Straßennamen und Hausnummern

Die Satzung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld über Straßennamen und Hausnummerierung vom 21.07.1988 wurde überarbeitet und auf aktuellen Rechtsstand gebracht. Die alte und neue Fassung ist dem Ratsinformationssystem beigelegt.

Stadträtin Frau Friedl möchte wissen, was sich geändert hat und bittet um eine Markierung bei späteren Satzungserlassen, welche Änderungen vorgenommen wurden. Der 2. Bürgermeister Herr Kuhn erläutert kurz die Änderungen und gibt dem Gremium seine Fassung zur Einsichtnahme.

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld über Straßennamen und Hausnummerierung wird wie vorgelegt erlassen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 4 angenommen

6. Schulsituation Bad Königshofen- Information Gespräch am 27.10.2022 und Entscheidung Zuteilung Schüler/-innen Untereißfeld

Tagesordnungspunkt 6 wurde vorab bereits abgesetzt und ist nicht Bestandteil der heutigen Sitzung.

7. Auftragsvergaben**7.1 Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Flachdacharbeiten**

Für den Ersatzneubau der Trinkkur- und Wandelhalle wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Flachdacharbeiten. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

7.2 Strombeschaffung SLP-Stellen 2023

Es wurde eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Strombeschaffung für die SLP-Stellen (Standardlastprofil-Stellen) für das Lieferjahr 2023. Es wurden 10 Firmen angeschrieben. Insgesamt gingen 3 Angebote ein.

8. Gewerbegebiet "Nord II" - Errichtung und Nutzung von Zisternen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 beschlossen, bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne die Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von Zisternen mitaufzunehmen.

Im Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord II“ wurde als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Eine Pflicht zur Errichtung und Nutzung einer Zisterne bedeutet, dass die aufgefangene Menge Wasser neben der Toilettenspülung zur Gartenbewässerung verwendet werden kann, wobei bei der Gartenbewässerung auf 20 % der Fläche konzentriert Wasser versickern würde.

In der Begründung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord II“ ist unter dem Punkt 2.9 Bodenbeschaffenheit und Altlasten zum Punkt Grundwasser folgendes aufgeführt:

„Die geschlossene Grundwasseroberfläche wird im Festgestein erst in großen Tiefen ($\geq 10\text{m}$) erwartet. Mit den Bohrungen wurden bereichsweise, zum Teil ergiebige Schichtwasserzutritte im Bohrloch festgestellt.

Anhand der ermittelten Untergrundverhältnisse wird angenommen, dass eine Versickerung von Oberflächen- und Sickerwasser im Locker- und Festgestein aufgrund des Schichtenaufbaus nicht möglich ist. Des Weiteren wird von konzentrierten Wassereinleitungen aufgrund der vorhandenen löslichen Gesteine im Untergrund abgeraten, um nicht zusätzliche Auslaugungen zu begünstigen.

Anfallendes Oberflächen- und Dränwasser sollte daher kontrolliert in die Kanalisation eingeleitet werden.“

Der Stadtrat hält an seinem Beschluss fest. Die Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zisternen im Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord II“ wird aufgenommen. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind Zisternen zu errichten. Sie sind mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal auszustatten.

Stadtrat Herr Kempf weist darauf hin, dass vieles auch vom späteren Einzelbetrieb abhängig ist. Es kommt zur Diskussion, ob eine Mindestmenge vorgegeben werden sollte.

Stadtrat Herr Fischer erläutert, dass diese Diskussion bereits in der Vorbesprechung geführt wurde und man eigentlich vorgeschlagen hatte, bei diesem Gewerbegebiet keine Mindestmenge aufzunehmen. Für Stadtrat Herrn Helmerich sei die Festlegung allerdings ein symbolischer Akt, weshalb er ähnlich wie Frau Dr. Geller 5 m³ vorschlagen würde.

Beschluss:

Im Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord II“ wird die Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zisternen mit einer Mindestaufnahmemenge von 5 m³ mitaufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

9. § 2b USt - Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht geplant

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Das Bundesfinanzministerium hat dem Deutschen Städtetag am 15. November 2022 in einem Spitzengespräch mitgeteilt, dass das Ministerium aktuell eine entsprechende Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen erstellt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Inhaltliche Details der Formulierungshilfe sind bisher nicht bekannt. Es liegt jedoch nahe, dass die Neuregelung wie bei der letzten Verlängerung (siehe § 27 Abs. 22a UStG) erneut in der Weise geregelt werden wird, dass die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die Stadt / jPdöR nicht die Ausübung der Option mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2023 bzw. 2024 widerruft (analog zu § 27 Abs. 22a Satz 2 UStG).

Der Deutsche Städtetag empfiehlt bereits jetzt die notwendigen Prüfungen vor Ort einzuleiten, ob von der Option zum alten Umsatzsteuerrecht auch in den Jahren 2023 und 2024 Gebrauch gemacht werden soll.

Voraussichtlicher Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens:

30.11.2022: Beschluss durch Finanzausschuss des Bundestages

02.12.2022: Beschluss des Bundestagsplenums

16.12.2022: Beschluss des Bundesrates

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld beschließt, dass alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2024 anzuwenden, sofern der Gesetzgeber eine Verlängerung der Übergangsregelung beschließt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

10. Stadtrecht - 2. Änderungssatzung zur Erhebung eines Kurbeitrags

In der Sitzung vom 26.11.2020 hat sich der Stadtrat mit einer Prüfungsfeststellung aus dem BKPV-Prüfungsbericht der Jahre 2015-2018 befasst. Gegenstand des TOP's war die Frage, ob auf Nebenwohnungsinhaber **im Kurgebiet** (Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld + Ipthausen) ein Kurbeitrag erhoben werden solle.

In der Sitzung vom 08.09.2022 hat der Stadtrat beschlossen, einen Kurbeitrag für Nebenwohnungsinhaber im Kurgebiet einzuführen.

Zudem wurde in der Kurverwaltungsratssitzung vom 27.07.2022 folgender empfehlender Beschluss gefasst:

„Der Kurbeitrag wird um 30 Cent von bisher 1,70 € auf 2,00 € erhöht. Alle Sondertarife werden entsprechend um 30 Cent angepasst. Der Beschluss wird mit 9 : 0 Stimmen einstimmig angenommen. Die Erhöhung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.“

Aufgrund des Beschlusses und der Empfehlung wurde die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld (Kurbeitragssatzung - KBS -) vom 08.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssat-

zung vom 10.07.2015 ausgearbeitet, die dem Ratsinformationssystem entnommen werden kann.

Hinweis von der Stadtverwaltung:

Der „Gruppenbeitrag“ sollte erst zum 01.01.2024 um 0,30 Euro auf 1,70 Euro erhöht werden, da Beherbergungsbetriebe, die Gäste in Gruppengröße organisiert beherbergen, zum jetzigen Zeitpunkt einen Pauschalpreis für die Übernachtung/Verpflegung für die Saison 2023 mit ihren Vertragspartnern bereits vereinbart haben. Hierzu wird eine 3. Änderungssatzung erforderlich sein, die zeitnah in einer Stadtratssitzung in 2023 behandelt wird.

Beschluss:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Kurbeitragssatzung - KBS -) vom 08.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

11. Stadtrecht - 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Königshofen i. Grabfeld (Gebührensatzung)

Einige soziale Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten und Behinderteneinrichtungen usw. besuchen bzw. besuchten ebenfalls die Stadtbibliothek in Bad Königshofen i. Grabfeld.

Solche waren bislang nicht in der Gebührensatzung aufgeführt, was durch die 1. Änderungssatzung nun ergänzt wurde. Zudem waren die Ersatzausweiskosten für Familien nicht geregelt, was ebenfalls nachgeholt wurde.

Die 1. Änderungssatzung kann dem Ratsinformationssystem entnommen werden.

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Königshofen i. Grabfeld (Gebührensatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

12. Neufassung der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren

Die alte Satzung vom 01.01.1984 wurde überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Die neue Satzung kann dem Ratsinformationssystem entnommen werden.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen beschließt, dass die Neufassung der Satzung zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die Fassung vom 01.01.1984 außer Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

13. Protokolle der Stadtratssitzungen - Antrag Stadträtin Frau Rhein

Mit Schreiben vom 08.11.2022 hat sich Stadträtin Frau Rhein mit einem Antrag zu den Protokollen der Stadtratssitzung ans Gremium gewandt. Der 2. Bürgermeister Herr Kuhn gibt ihr die Gelegenheit sich hierzu zu äußern und stellt die beiden Anträge zur Beschlussfassung.

Stadtrat Herr Dr. Köth möchte den Antrag insoweit erweitern, dass er darum bittet, die Einwände gegen das Protokoll bis z.B. an die Verwaltung zu übermitteln, so dass etwaige Änderungen noch vor der Sitzung vorgenommen werden könnten.

Dem kann Frau Friedl allerdings nicht zustimmen, da aus ihrer Sicht das Verlesen wichtig sei, da es Sachverhaltsrelevant sei. Anders würde sie es beurteilen, wenn die Protokolle evtl. 14 Tage vorher versendet werden würden und man dann ausreichend Zeit hätte sich damit zu befassen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nicht genehmigte Protokolle nicht per Mail verschickt werden können und auch im RIS das Protokoll erst mit der Einladung zur Sitzung übermittelt werden kann, da dieses dann als Dokument dem Tagesordnungspunkt zugeordnet wird. Eine Änderung des regulären Verwaltungsablaufs ist hier nicht vorgesehen.

Auf die Frage an die anwesenden Kreisräte, wie das Protokoll dort übermittelt wird, erläutert Frau Scheublein, dieses werde weder im RIS eingestellt, noch sonst übermittelt. Herr Helmerich kann hierzu keine Aussage treffen.

Stadtrat Herr Kneuer ergänzt noch, dass die vorgesehene Genehmigung doch ausreichend sei.

Stadträtin Frau Friedl stellt daraufhin den Antrag auf Vertagung der Entscheidung. Dieser wird mit 4 zu 12 Stimmen abgelehnt und die Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen stimmt dem Antrag auf Genehmigung der Niederschrift der Stadtratsprotokolle ohne stichpunktartiges Verlesen zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen stimmt dem Antrag auf Veröffentlichung des genehmigten Protokolls aus dem öffentlichen Teil der Sitzung auf der Homepage zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

14. nichtöffentliche Entscheidungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen hat sich in seiner letzten Sitzung mehrheitlich dafür ausgesprochen aus, den Standort der Geschäftsstelle der Verwaltung des Wasserzweckverbandes in Bad Königshofen zu belassen. Wenn die Frage der Sicherung der Wasserversorgung geklärt ist und ggf. ein neuer großer Zweckverband

gegründet wird, muss hierüber neu entschieden werden. Dies wurde auch vorab mit den Zweckverbandsräten abgestimmt.

15. Informationen

Der 2. Bürgermeister Herr Kuhn informiert über die Ankunft des neuen Feuerwehrfahrzeugs. Die offizielle Übergabe soll am 06./07.05.2023 erfolgen.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin